

4. Kapitel: Die Gemeinde als Ganzes

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **40 (1964-1965)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Kapitel: Die Gemeinde als Ganzes

I. Innere Struktur der Dorfgemeinde

1. Soziale Gliederung: Bauern, Tauner und Hintersassen

Während die Gemeinde gegen aussen als geschlossener Verband auftrat, gab es im Innern doch recht scharfe Gegensätze, die durch die genossenschaftliche Durchbildung der dörflichen Verfassung zwar abgeschwächt, aber keineswegs aufgehoben wurden. Eine durch die tatsächlichen Verhältnisse gegebene Rangordnung zog ihre unsichtbaren Trennungslinien durch das Dorf, das andererseits durch seine Abgeschlossenheit und durch gemeinsames Erleben von Freude und Trauer ähnlich einer grossen Familie zusammengehalten wurde. Die Scheidung zwischen Regierenden und Regierten hatte sich im Laufe der Zeit auch auf das Dorf übertragen. Die Menschen der damaligen Zeit lehnten sich jedoch kaum dagegen auf; sie scheinen die ständische, soziale und wirtschaftliche Stufung als natürlich oder schicksalhaft gegeben empfunden zu haben.

Seit der beginnenden Neuzeit, und erst recht im 18. Jahrhundert, spielte die persönliche rechtliche Stellung der einzelnen Gemeindegossen für diese Gliederung innerhalb des Dorfverbandes keine wesentliche Rolle mehr.¹ Anstelle der Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien war die Stufung nach dem Besitz an Haus, Hof, Land und Vieh massgebend geworden. Im Dorf bestand somit nicht nur ein Dualismus zwischen Bürgern und Hintersassen, sondern auch zwischen reichen und armen Bauern sowie zwischen alteingesessenen und neu zugezogenen Familien. Mit der Einbürgerung wurde der vorher bloss Geduldete wohl in den Verein der Dorfleute aufgenommen, aber das bedeutete noch keineswegs die soziale Gleichstellung. Selbst im 17./18. Jahrhundert trat das Bürgerrecht noch stark hinter den Gerechtigkeiten der Genossenschaft der Nutzungsinhaber zurück.

¹ Bis zur gesetzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1782 gab es auch im Fricktal zahlreiche Leibeigene, deren finanzielle Lasten und rechtliche Beschränkungen allerdings gering waren. Sie hatten jährlich eine geringe Eigensteuer und das Frongeld zu bezahlen; beim Wegzug entrichteten sie die Manumission und bei einem Sterbfall das Besthaupt. Vgl. dazu StAA 6688, Rentamtsrechnung und GLA 80/76, Verzeichnis der Eigenleute des Stifts Säckingen im Fricktal vom Jahre 1713; ferner Haselier, Hauenstein, S. 36 f.

Die *Vollbauern*, die mit einem ganzen Zug, das heisst mit vier Hauptfuhren, bildeten mit den Wirten und Müllern zusammen eine eigentliche Dorfaristokratie, bei der sich die lokale Macht konzentrierte. Diese Oberschicht, die fast immer die wichtigsten Dorfbeamten stellte oder diese wenigstens unter ihrem Einfluss zu halten wusste und den grössten Nutzen aus den Gemeindegütern und der Allmend zog, gebärdete sich oft herrschaftlicher gegen die unteren Schichten als die Obrigkeit gegenüber der Gemeinde.² Von dieser kleinen Gruppe, die indessen schätzungsweise annähernd die Hälfte des bebauten Bodens bewirtschaftete, wurde im spätern 18. Jahrhundert auch der heftigste Widerstand gegen jene landwirtschaftlichen Reformen geleistet, die ihre wirtschaftliche Monopolstellung untergruben; und gerade als Vorgesetzte besaßen die grossen Bauern die Mittel dazu, alle Neuerungen zu bekämpfen, welche die bisherige Ordnung und Machtverteilung gefährdeten. Dass sie sich keineswegs scheuten, ihre Amtsgewalt dafür zu missbrauchen, zeigt eine Beschwerdeschrift der Möhliner Bauern gegen ihren Vorgesetzten: «Hat [der] stabhalter vor etlichen jahren diejenige burger, welche ihren eigenthümlichen klee gemeith haben, gestraft, die iuchardt akher mit 5 gulden 20 kreutzer, und das mandat ist schon herausgegangen von einer k. k. vorderösterreichischen regierung, dass ein jeweiliger bürger sein stückh gueth könne nutzen, wie er wolle, ohne eines anderen bürgers schaden. Wan ein mandat komen thuet von ein[er] hochlöblichen regierung, thuen sie es nicht einmahl der gemein hinunder lesen, wan es denen herren orthsvorgesetzten nicht anstendig ist, dan sie haben vor etlichen jahren gesagt, sie können auch mandat machen.»³ Bei solchen Auswüchsen ergriff die angerufene Obrigkeit fast ausnahmslos Partei für die Benachteiligten.

Die *Halbbauern* besaßen die gleiche rechtliche Stellung wie die Vollbauern, hingegen war ihr Besitz geringer.

Die zahlenmässig stärkste Bevölkerungsgruppe, die nach ihren untersten Genossen benannt wurde, bildeten überall die *Tauner*, wobei gerade hier zu bemerken ist, dass bei weitem nicht alle Tagelöhner waren, die dazu gezählt wurden. Das starke Anwachsen dieser Schicht rührt unter anderem daher, dass die Zahl der Bauernhöfe trotz der bedeutenden Bevölkerungszunahme seit dem 16. Jahrhundert aus verschiedenen Gründen, die hier nicht näher erläutert werden können, nur unwesentlich vermehrt wurde.⁴ Die Tauner besaßen gewöhnlich ein

² Ebenso Otto Weiss, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, S. 65 ff.

³ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, Beschwerde von 1794.

kleines Haus oder einen Hausteil, meistens aber sehr wenig oder gar kein Land. Ihr Mitspracherecht in Gemeindefragen war gering, ebenso ihr Anteil an Wald und Weide. Durch den Grundsatz, dass jeder Dorfbewohner nur soviel Vieh auf die gemeine Weide treiben durfte, wie er überwintern konnte, wurden vor allem die kleinen Bauern und Handwerker benachteiligt. Dabei waren auch die Tauner eingesessene Bürger und leisteten die üblichen Steuern und Dienste.

Angaben über die zahlenmässige Gliederung der Bürgerschaften in Bauern, Halbbauern und Tauner finden sich vor allem in den Steuerlisten. Wir führen je ein Beispiel aus den beiden fricktalischen Herrschaften an:

Verzeichnis der *Kameralherrschaft Laufenburg* vom 21. Dezember 1787:⁵

	Bauern	Halbbauern	Tauner
Steueransatz	2 fl.	1 fl.	30 kr.
Mettau	42	25	108
Sulz	28	4	63
Kaisten	47	6	71
Ittenthal	8	12	9
Sisseln	11	—	23

Eine Steuerliste aus der *Landschaft Möhlinbach* von 1756/57 unterscheidet noch genauer:⁶

	Vollbauern	Halbbauern	Viertelbauern	Achtelbauern	Vermögl. Tagelöhner	Arme Tagelöhner	Knechte	Mägde u. Bueben
Steueransatz	8 fl.	4 fl.	2 fl.	1 fl. 45 kr.	1 fl. 30 kr.	1 fl.	15 kr.	12 kr.
Möhlin	8	39	34	26	58	48	18	86
Niedermumpf	—	4	8	14	24	14	11	19
Wallbach	—	10	14	21	7	6	1	7
Zeiningen	6	11	28	23	20	29	10	20
Zuzgen/Hellikon	4	12	16	43	34	13	9	11

⁴ Zuverlässige Zahlen über die Bevölkerungszunahme sind allerdings erst seit der Einführung der Seelenbeschreibungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorhanden. Vgl. z. B. StAA 6286:

	1758	1790
Landschaft Fricktal	5109	6027 Seelen
Landschaft Möhlinbach	3664	4682 Seelen

⁵ StAA 6478, Rentamtsrechnungen 1787/88.

⁶ StAA 6297, Schuldenstand der Gemeinden.

Ein wesentlicher Unterschied in öffentlich-rechtlicher Hinsicht bestand dagegen zwischen Bürgern und *Hintersassen*. Das Aufenthaltsrecht der *Hintersassen* hing von der Bewilligung des Amtes und der Gemeinde ab. Das jährliche Schutzgeld, das sie der Herrschaft zu entrichten hatte, betrug seit 1687 drei Pfund oder zwei rheinische Gulden.⁷ Damit erwarben sie jedoch noch kein Anrecht auf Anteil am Gemeindegut oder Benützung der Allmend. Für das Vieh, das sie auf die Weide treiben wollten, mussten sie der Gemeinde besondere Gebühren bezahlen. Die *Hintersassen* versuchten wiederholt, in den Genuss der bürgerlichen Nutzungen zu gelangen, da sie ja die gemeinen Steuern wie die Bürger entrichteten. So berichtete der Stabhalter von Hertzen 1788 vor dem Amt, er habe gewohntermassen die *Hintersassengelder* einziehen wollen; «allein die *hintersässen* hätten sich geweigert und den rekurs an das oberamt genohmen . . . Sie verlangten aber, dass ihnen auch ein gewisses quantum holz möchte verabfolget werden, welches aber wegen holzmangel ohne grossen nachtheil der waldungen nicht geschehen könne». Wie schon in früheren Fällen entschied das Amt zugunsten der Bürgerschaft, dass es «bei dem bisherig-althergebrachten herkommen sein bewenden haben solle».⁸

Bei Klagen oder drohender Verarmung konnten die *Hintersassen* ausgewiesen werden. Daneben gab es allerdings auch begüterte *Hintersassenfamilien*, die lange in einem Dorf wohnten und früher oder später als Bürger aufgenommen wurden. Die Zahl der *Hintersassen* war in allen Gemeinden verschwindend klein. (Vgl. die Tabelle, welche die Ergebnisse einer amtlichen Erhebung von 1762 über die Anzahl der Familien in der Landschaft Möhlinbach wiedergibt.)⁹ Dies hängt damit zu-

	Bauern und Tauner	Witwen	Hintersassen
Möhlin	186	27	5
Mumpf	107	11	—
Magden	143	8	9
Zeiningen	115	5	4
Zuzgen	115	4	—
Augst	42	2	3

⁷ StAA 6668, Rentamtsrechnungen 1787/88, S. 103.

⁸ StAA 6333, Dominikal- und Rustikalsteuern, 1. März 1788.

⁹ StAA 6286.

sammen, dass bei Wohnortswechseln innerhalb der Herrschaft entweder kein Einkauf oder nur eine geringe Gebühr für die Einbürgerung bezahlt werden musste. Zudem war die Bevölkerungsbewegung noch gering; erst im späten 18. Jahrhundert, als die Freizügigkeit durch staatliche Gesetze gefördert wurde, nahm die Zahl der Einsassen zu.

2. *Genossenschaft und Freiheit*

Freiheit und Unfreiheit im Ancien Régime sind Begriffe, die sich mit der modernen Rechtsauffassung von Freiheit und Gleichheit nicht ohne weiteres richtig verstehen lassen. Freiheiten — das Wort wird mit Absicht in der Mehrzahl gebraucht — beruhten im wesentlichen auf Privilegien, nicht auf einer allgemeinen geschriebenen Verfassung. Sie bedeuteten nicht notwendigerweise aktive Teilnahme an der Regierung und Verwaltung des Staates, sondern ebensowohl Freiheit vom Eingreifen der Staatsgewalt und im besondern Respektierung eines hergebrachten Rechtszustandes. Es handelte sich also gewissermassen um eine «negative Freiheit» mit einem starken Einschlag mittelalterlichen Rechtsdenkens.¹⁰ Was Richard Feller über die bernischen Landleute schrieb, gilt auch für die fricktalischen Untertanen: «Es war die Freiheit vom Staat, die sie würdigten, die Sicherheit vor Willkür, Steuerdruck und Ungerechtigkeit, nicht die Freiheit, die Anteil an den Staatsgeschäften gewährte.» Das Volk wollte nicht mitregieren, sondern «dem Staat und seinen Geboten im Alltag möglichst wenig begegnen, das war die Freiheit, die es begehrte».¹¹

Selbst noch im 18. Jahrhundert war der Staat nicht stark im Bewusstsein der Untertanen verankert; ein Dorfherr beispielsweise, also die unmittelbare Obrigkeit, stand ihnen näher. Der damalige Bürger spürte vom Staat zweifellos bedeutend weniger als der heutige. Als sichtbare Macht trat der Staat durch die Beamten der Kameralämter auf; von dem, was darüber lag, hörte der Bauer nie viel. Er kannte sich dagegen genauestens in den Gewohnheiten und Satzungen seiner Gemeinde, Landschaft oder Herrschaft aus. Das war seine Welt, an der er Anteil nahm und um die er sich sorgte, und hier hatte er tatsächlich

¹⁰ Der Begriff negative Freiheit wurde von Max Huber geprägt, *Vom Wesen und Sinn des schweizerischen Staates*, S. 32. — Zur Begriffsbestimmung der Autonomie als Freiheit von der übergeordneten Staatsgewalt oder als Teilnahme an der Willensbildung des Staates, vgl. Peter Liver, *Von der Freiheit in der Alten Eidgenossenschaft und nach den Ideen der Französischen Revolution*, S. 39.

¹¹ Feller, *Geschichte Berns*, III, S. 146 u. 664.

auch etwas zu sagen. Der Staat hatte sich allerdings auch nie stark bemüht, das Interesse der Untertanen für einen grösseren Verband zu wecken, indem er ihnen Einblick in die höhere Verwaltung gewährt hätte. Oberhalb des Kameralamtes begann der unpersönliche, geheime und kalte Obrigkeitsstaat, wo für eine aktive Mitwirkung der Untertanen kein Platz mehr war. Insofern blieb die lokale Selbstverwaltung weithin Selbstzweck; aber obwohl es sich dabei also nicht um eine Anteilnahme des ganzen Volkes am Leben des Gesamtstaates handelte, genügte diese Autonomie doch, um eine gewisse demokratische Uebung lebendig zu erhalten.

Zum zweiten war die alte Freiheit unabtrennbar mit der Korporation oder Genossenschaft verbunden. Ihrem Ursprung und Wesen nach war die Dorfgemeinde eine Genossenschaft, und dieser Wesenszug, der sich in ländlichen Verhältnissen naturgemäss viel stärker auswirkte als in der Stadt, erhielt sich bis zur Revolution.¹² Jede Betrachtungsweise, die das Untertanensein der Menschen grundsätzlich auf den Staat bezieht, ist daher gegenüber der alten Zeit unzutreffend, weil sie die persönlichen Bindungen zu Genossenschaften, Zünften usw. übersieht.¹³ Die moderne Forderung nach individueller politischer Freiheit war dem Menschen des Ancien Régime fremd. Das Individuum ruhte in der Gemeinschaft, und der Einzelne konnte nur insoweit frei sein, als er einem bestimmten Stand oder einer Korporation angehörte. Ein Privileg gehörte dem Einzelnen somit nicht als Individuum, sondern als Angehörigem einer Gruppe. Bezeichnenderweise sieht Giacometti im Stimmrecht des Bürgers an der Gemeindeversammlung nicht eine Bestätigung der individuellen Freiheit, sondern eine «Ausübung der genossenschaftlichen Funktionen».¹⁴

Neben die Freiheit, die der einzelne Mensch dank seiner Zugehörigkeit zu einem korporativen Verband empfangt, trat allerdings gleichzeitig auch eine Unfreiheit: die Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft, denn dieser musste er einen Teil der Möglichkeiten eigener Lebensgestaltung abtreten. In dieser Gebundenheit des Individuums, die indessen einen ebenso breiten Raum für die persönliche Entscheidungsfreiheit zu geben vermag wie eine ungeborgene Freiheit zur Will-

¹² Nach Bader, Dorfgenossenschaft, S. 268 f.

¹³ Nach Kurt von Raumer, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, HZ 183, S. 86.

¹⁴ Giacometti Zaccaria, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, S. 548. — Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass in der Gemeindefreiheit zwangsläufig ein Keim von Individualfreiheit enthalten ist. Vgl. dazu Adolf Gasser, Gemeindefreiheit als Rettung Europas, S. 26.

kür, liegt der tiefste Unterschied zum modernen Freiheitsbegriff der Aufklärung und der Revolution, der die ständischen und genossenschaftlichen Verbände zerschlug und in Individuen auflöste. In der alten Zeit hatte die Vorstellung noch gänzlich gefehlt, dass der Staat aus lauter Einzelwesen bestehe.

Bei aller Anerkennung der gesellschaftsbildenden Kraft der Genossenschaft, in der Feller eine eigentliche Lebensform erblickt, die eine besondere geistige, ethische und politische Haltung voraussetzt, dürfen die Schattenseiten nicht übersehen werden. Abgesehen davon, dass es selbst innerhalb der kleinsten Gemeinde Gruppierungen und zahlreiche Sonderinteressen gab — wir brauchen nur an die sozialen Spannungen zu erinnern — gewährte die Genossenschaft dem Einzelnen nur wenig Raum für eigene Initiativen. Im engen dörflichen Rahmen, wo jeder das Leben des andern überblicken und kontrollieren konnte, stand man allen Neuerungen zum vorneherein abweisend gegenüber, weil dadurch die Fortdauer der bisherigen Verhältnisse gefährdet schien. Dieser Zwang des Durchschnittes wirkte sich im 18. Jahrhundert vor allem im wirtschaftlichen Bereich sehr hemmend aus, als es darum ging, die hergebrachte Zelg- und Allmendwirtschaft durch neue Nutzungsformen zu ersetzen.

Daneben darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass sich die Grundlagen und das Wesen der dörflichen Genossenschaft seit dem Mittelalter, ja sogar seit dem 16. Jahrhundert, tiefgreifend gewandelt hatten. Schon lange vor der Französischen Revolution hatte eine unmerkliche Auflösung des jahrhundertealten ständischen und genossenschaftlichen Gefüges begonnen. Im Naturrecht der Aufklärung war als Reaktion gegen den Absolutismus allmählich das Bewusstsein einer individuellen Freiheit erwacht. Diese jüngere Wurzel der demokratischen Staatsidee sollte ihre dauernde Verwirklichung in der Schweiz zwar erst in der Helvetik und Regeneration finden; die ersten Auswirkungen zeigten sich indessen schon im 18. Jahrhundert, wobei der Bauer allerdings weniger an den politischen Ideen und Rechten interessiert war, als vielmehr an der Aufhebung der wirtschaftlichen und korporativen Beschränkungen. «Wie aber diese Fesseln abfielen, wie er die wirtschaftliche Selbständigkeit erhielt, wurde er Person und nahm die Gesinnung einer solchen an. Damit sprang ein Widerspruch auf, der langsam und unmerklich in die Fugen der alten Ordnung eindrang und sie lockerte.»¹⁵ Gleichzeitig wurden auch die ersten Gefahren der neuen Freiheit deutlich: Die Bindung an die Tradition wich

¹⁵ Richard Feller, Geschichte Berns, III, S. 533.

einem optimistischen Fortschrittsglauben; uralte natürliche Gemeinschaftsbande wurden zerrissen, ohne dass zunächst ein neues, gleichwertiges Gemeinschaftsgefühl vorhanden war. Die Menschen wurden vereinzelt; die alten Schranken gegen die Entfesselung der Egoisten waren gefallen. Und der absolutistische Staat, der ja einen homogenen Untertanenverband anstrebte und den Einzelnen losgelöst von korporativen Zwischeninstanzen direkt ansprechen und erfassen wollte, förderte diese Entwicklung durch die Auflösung der alten Bindungen und die Abtragung der historischen und religiösen Fundamente des alten Staates. Insofern war der absolutistische Staat nicht nur agent provocateur, sondern auch wesentlicher Wegbereiter der Revolution und des individualistisch begründeten Staates.

II. Die Gemeindeversammlung und ihre Aufgaben

Als Genossenschaft steht die Gemeinde am deutlichsten in der Gemeindeversammlung vor uns. Unter dem Vorsitz des Vogtes, der die Versammlungen aus eigener Befugnis einberief, berieten die Bürger in offener Meinungsäußerung über alle Angelegenheiten des Dorfes und stellten selbständig Ordnungen auf.

Von der äusseren Form und den Terminen der Versammlungen erhalten wir aus den Quellen nur spärliche Zeugnisse. Ueber die gewöhnlichen laufenden Geschäfte wurde in der Regel kein Protokoll geführt. Die Kenntnisse, die wir dennoch darüber besitzen, verdanken wir den Berichten der Vorgesetzten an das Amt oder seltener auch an Nachbargemeinden. Nur ein Versammlungstermin lässt sich mit Bestimmtheit näher festlegen: Die Rechnungsgemeinde fand meistens im Februar oder März statt. Die übrigen Versammlungen konnten offensichtlich je nach Bedürfnis zu jeder beliebigen Zeit einberufen werden.

1. Handhabung der Dorfordnung

Da die Polizeiaufgaben der Gemeinde bereits in den Kapiteln über die einzelnen Beamten, die dafür verantwortlich waren, beschrieben wurden,¹⁶ kann sich dieser Abschnitt auf die wirtschaftlichen Belange der Dorfordnung beschränken. Tatsächlich nahmen auch noch im 18. Jahr-

¹⁶ Vgl. S. 72 ff. und S. 108 f.

hundert alle Fragen der dörflichen Wirtschaft einen breiten Raum unter den Geschäften der Gemeindeversammlung ein. Wenn wir beispielsweise davon hören, dass hier die Anbau-, Ernte- und Weidezeiten festgelegt wurden — besonders für das Brachfeld als Weideplatz bedurfte es einer strengen Ordnung — dürfen wir uns allerdings nicht vorstellen, dass dabei grosse Reglemente aufgestellt wurden. Es handelte sich vielmehr darum, die herkömmliche Handhabung der Zelgenwirtschaft aufrechtzuerhalten oder sie allenfalls den veränderten Bedingungen anzupassen.¹⁷ Trotz der unzweifelhaft starken Tendenz zum Verharren beim Hergebrachten darf im allgemeinen doch nicht von einem blossen Treibenlassen gesprochen werden; selbständige Versuche zu Verbesserungen oder zur Rationalisierung fehlten nicht.¹⁸ Besondere Bedeutung kam der gemeinsamen Schadenverhütung und -verteilung zu. Eifersüchtig achtete man darauf, dass nicht einzelne Bürger um eines persönlichen Vorteils willen gegen das Gesetz der Genossenschaft verstossen konnten.

Eine immer wieder auftauchende Frage war, wie weit man die Hintersassen an den Nutzungsrechten teilhaben lassen wollte. Gewöhnlich mussten sie, beispielsweise für den Weidgang auf der Allmend, eine geringe Gebühr in die Gemeindekasse entrichten. An der Gemeindeversammlung wurden ferner die Wuchertierhalter bestimmt. In einigen Dörfern hielt man sich dabei, wie beim Wacht- und Bannwardienst, an die «Kehri», in andern konnte ein gewisser Zwang ausgeübt werden. Das Dorfrecht von Frick bestimmte beispielsweise: «Den eber belangend, stehet es bey beeden gemeinden Oberfrick undt Gipfe, solchen zue geben, welchem sie wollen; deme aber, so der eber gegeben [wird], der ist schuldig, solchen in seinen aigen kosten zue kauffen.» Die Zuchttierhalter erhielten gewöhnlich von der Gemeinde gewisse Felder zur Nutzniessung; daneben hatte oft der Zehntherr noch etwas beizusteuern. Nicht selten hielten die Pfarrer die Wuchertiere, wofür ihnen die Nutzung eines Stückes Widumgut überlassen wurde.¹⁹

¹⁷ In einzelnen Gemeinden gab es noch besondere wirtschaftliche Korporationen, z. B. für die Wässerung. Diese Genossenschaften waren in gewissem Sinne ein verkleinertes Abbild der Gemeinde, indem sie wie diese selbstgewählte Organe und eine beschränkte Strafgewalt besaßen. Vgl. Schib, Möhlin, S. 126 f. über die Möhliner Mattengemeinde. Vgl. ferner A. Münch, Die Erzgruben im Fricktal, Argovia 24, über die Erzergemeinden, und Felix Brogle, Die Flösserei der oberrheinischen Gebiete, über die Rheingenossen.

¹⁸ Vgl. z. B. den Beschluss der Gemeinde Zeiningen, die Herbstweide auf den Matten aufzuheben, StAA 6372, I, 29. September 1793.

¹⁹ Vgl. «Anschlag der jährlichen Kompetenz» des Pfarrers von Gansingen, 20. Juni 1766, GLA 97/809.

2. Verwaltung des Gemeindeeigentums und Rechnungslegung

Die laufende Verwaltung des Gemeindeeigentums und die Rechnungsführung besorgten die Vorgesetzten im Auftrag der Gemeinde. Sie konnten jedoch keineswegs eigenmächtig handeln und verfügen, denn die Gemeinde übte bei der Rechnungsabnahme eine scharfe Kontrolle aus; und wichtige Geschäfte, wie Ankauf und Veräusserung von Gemeindegut oder die Aufnahme von Anleihen, kamen ohnehin vor die Gemeindeversammlung.

Der gemeine Besitz war teilweise recht ansehnlich. Die Gemeinde Möhlin beispielsweise hatte schon im 16. Jahrhundert den ganzen Bann Rappershausen zur Vergrösserung der Weide gekauft. Die Gemeinde Niederfrick besass um 1730 folgende Güter: 23 Jucharten Wald, 5,5 Jucharten Reben, 2 Jucharten Matten und 1 Jucharte Acker.²⁰ Gemeindeland, das nicht als Weide gebraucht wurde, verpachteten die Gemeinden häufig; ein Teil war gewissen Dorfbeamten oder den Wuchertierhaltern zur Nutzung überlassen. Diese ausgeteilten Güter waren übrigens öfters zins- und zehntfrei. In den meisten Vogteien machten die Wälder den grössten Teil des Gemeindebesitzes aus.²¹ Obwohl man die Bedeutung und den Wert der Waldungen allmählich zu erkennen begann und unter dem Einfluss der obrigkeitlichen Mandate vom frühern planlosen Raubbau abkam, begegnen wir doch auch noch im 18. Jahrhundert verschiedenen Auffassungen. Während beispielsweise die Gemeinde Zeiningen 1766 aus Sparsamkeitsgründen beschloss, «dass wenn einer mehr als 4 stück bauholz gebraucht, derjenige die helfft anderwärts erkaufen solle»,²² verkaufte Herznach 1750 «vor ganzer gemeindt durch ein einhelliges mehr» dem Müller Sebastian Acklin ein mit Bauholz bestandenes Stück Wald im Hauger Hölzli für 6000 Pfund zum Abholzen, damit die grossen Schulden für aufgelaufene Kriegskosten getilgt werden konnten.²³ Für solche umfangreicheren Veräusserungen von Gemeindegut war allerdings die Zustimmung der Regierung erforderlich. Da die Gemeinden im allgemeinen jedoch nur dann Zuflucht zu diesem äussersten Mittel nahmen, wenn die Schulden auf keine andere Art mehr bezahlt werden konnten, musste die Regie-

²⁰ Nach dem Anhang im Fricker Dorfrecht, GA Frick.

²¹ Karl Schib hat in seiner Geschichte von Möhlin die Vergrösserung des Gemeindewaldes wie auch privater Waldungen (als Zinsgut) auf Kosten des Herrschaftswaldes im einzelnen verfolgt, S. 135 f.

²² StAA 6545, Zeiningen, Bericht an das Amt vom 28. Juni 1789.

²³ StAA 7823.

rung meistens wohl oder übel die Bewilligung erteilen.²⁴ Soweit die Einnahmen aus dem Verkauf von Bürgergut nicht zur Deckung von Gemeindebedürfnissen gebraucht oder zurückgelegt wurden, erhielten die Bürger einen Anteil davon, dessen Höhe sich offenbar nach den Steuerleistungen richtete. Jedenfalls schrieb der Wölflinswiler Stabhalter zur früher erwähnten Steuerbeschwerde des Müllers Josef Treier: «Wenn die gemeind, was hie und da geschieht, für mehrere 100 fl. holz verkauft, so bezieht der müller von dem diesfälligen nutzen nicht nur seinen bürgertheil, sondern nach dem verhältnis, nach welchem er steuer bezahlt.»²⁵

Wie bereits ausgeführt wurde, konnten die Gemeinden für ihre Bedürfnisse Steuern erheben, was im 18. Jahrhundert regelmässig geschah. Solche Gemeindesteuern durften indessen nur mit Vorwissen der Obrigkeit ausgeschrieben werden. Wenn die gewöhnlichen Einnahmen, die zur Hauptsache aus dem Ertrag des Gemeindegutes, der Bussen und Steuern bestanden, zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichten, blieb kein anderer Ausweg, als Kapital aufzunehmen. Auch dies gehörte in die Kompetenz der Gemeindeversammlung und bedurfte ebenfalls der Einwilligung der Regierung. Am 19. Christmonat 1795 schrieben beispielsweise die Vorgesetzten von Herznach an das Amt, ihre Bürger seien von der landständischen Einnehmerei für die geleisteten Fuhren und Lieferungen noch nicht bezahlt worden, «worauf viele gemeindsgenossen von der ärmern klasse wegen eigenem geldbedarf weder warten noch die etwa an zahlungstatt erhaltende papiere wegen dem zu befahren habenden verlurst versilberern können. Als ist von versamelter gemeinde einhellig beschlossen worden, dass ein kapital von 1100 fl. zu einweiliger befriedigung der bedürftigeren gemeinder und tilgung anderer kriegslasten aufzunehmen seye.»²⁶ Gerade in der Zeit der Revolutionskriege waren die meisten fricktalischen Gemeinden zur Aufnahme von Anleihen gezwungen. Abgesehen von den kirchlichen Instituten, die vor allem Geld an Einzelpersonen ausliehen, sassen die wichtigsten Geldgeber nicht etwa im Breisgau selbst, sondern in den benachbarten eidgenössischen Gebieten. Zeitweise bestand eine beträchtliche Verschuldung über die Grenze hinweg. In einem Bericht des Amtes vom 18. November 1758 heisst es: «Seynd im

²⁴ Vgl. Gesuch der Gemeinde Frick, zur Schuldentilgung zwei Stücke Gemeindegut zu verkaufen zu dürfen, 25. Februar 1799, StAA 6210; vgl. auch StAA 7701, Copia aus dem Herrschaft Rheinfeldischen renovierten Berainsurbario.

²⁵ StAA 6282, 14, 27. März 1789.

²⁶ StAA 6190, Gemeindevermögen, wo auch andere Beispiele vorhanden sind. Vgl. ferner StAA 7752, 7823 und Urkunden des Schlossarchives Wildeggen, Nr. 279.

amt gar wenig active capitalisten aussert denen stiftern . . . Hinentgegen wimmlet es von passiv capitalisten; nemblichen das ganze Frickthal ist ein erstaunliches quantum in das Berner und Solothurner gebieth schuldig, Möhlinbach und sonderheithlich das Rheinthal mit kuttlen und därm nacher Basel und in das Basler gebieth verhaftet.»²⁷

Zu den wichtigsten Geschäften der Gemeindeversammlung gehörte zweifellos die *Abnahme der Gemeinderechnung*, die, je nach der Amtsdauer der Geschworenen, alle ein oder zwei Jahre durchgeführt wurde. In vielen Gemeinden war es üblich, dass ein Bürgerausschuss die vorgelegte Rechnung zuhanden der Gesamtgemeinde abhörte.²⁸ Die Vorgesetzten mussten dabei über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Steuerverwaltung Auskunft geben und die entsprechenden Belege vorweisen. Bei jedem Posten konnte Einsprache erhoben werden, und gerade an den Rechnungsgemeinden ging es nicht selten äusserst heftig zu und her. Dass die Rechnungsabnahme keineswegs nur eine leere Formalität war, beweist die Tatsache, dass eine Gemeinde die Absetzung ihres Vogtes durchsetzen konnte, wenn beim Abhören Mängel entdeckt wurden, die auf eine unlautere Amtsführung schliessen liessen.²⁹ Ein wachsames Auge hatte man vor allem auf die Spesen und Zehrgelder der Vorgesetzten. 1708 beschloss die Gemeinde Frick, dass die Geschworenen künftig keine Entschädigungen mehr aus der Gemeindegasse erhalten sollten, «ausser wan man die gemeindtrechnung haldet undt wan man das monethgelt verstost».³⁰ Die übertriebenen Zehrungen auf Gemeindegassen waren auch mitentscheidend, dass das Amt schliesslich Einsicht in die Gemeinderechnungen verlangte. In einem «Pro Memoria» von 1761 lesen wir: Da es öfters vorkomme, «dass gar gross und unüze zehrungen zum nachtheil für das gemeine wesen durchschliefen . . . also würde für das gemeine wesen nützlich seyn, wenn die staabhalter und geschwohrne die jährlich zu geben habende rechnungen dem oberamt zur revision einbringen müessten».³¹ Tatsächlich hatte das Amt bis über die Jahrhundertmitte hinaus keine Einsicht in die Gemeinderechnungen genommen. 1758 schrieb der Rentmeister an die vorderösterreichische Regierung, «die gemeindrechnungen [seien] von dem amt bishin weder revidirt noch ratificirt

²⁷ StAA 6331, Anticipationskriegssteuer 1758—1766.

²⁸ StAA 6259, Vogtgarben, «Pro Memoria» vom 26. April 1761.

²⁹ Vgl. die Absetzung der Vögte von Augst, Möhlin und Frick, S. 96 ff.

³⁰ Dorfbuch von Frick, GA Frick.

³¹ StAA 6259, Vogtgarben, 26. April 1761.

worden».³² Nach der Rechnungsabnahme hatten die Vögte dem Amt jeweils lediglich berichtet, die Rechnung sei «abgehört undt in ordnung gefunden worden». Im Tröndlinbericht vom 24. Juli 1765 über die Behebung der amtlichen Misstände wurde dann festgelegt, dass das Amt «die gemeinds- und landschaftsrechnungen nicht ohnerörteret auf sich erligen zu lassen, sondern von zeit zu zeit ordnungsmässig zu revidiren und zu ajustiren» habe.³³

Diese obrigkeitliche Rechnungsprüfung wurde nicht zuletzt zum Schutz der Untertanen gegenüber den eigenen Beamten eingeführt. Das Wissen um eine nachträgliche amtliche Kontrolle mag manchen Beamten zu sorgfältigerer Rechnungsführung angehalten haben; und obwohl wir nicht wissen, wie genau das Amt seinen diesbezüglichen Pflichten nachkam, dürfen wir doch annehmen, dass es fortan nicht mehr möglich war, dass ein Stabhalter seiner Gemeinde volle 16 Jahre keine Abrechnung vorlegen konnte, wie das 1761 vom Mumpfer Vogt festgestellt worden war.³⁴

3. Aufnahme von Bürgern und Hintersassen

Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass seit dem 16. Jahrhundert in der Stadt wie auch auf dem Land eine starke Tendenz zur Abschliessung der Bürgerrechte einsetzte. Begreiflicherweise hatten die Gemeinden wenig Interesse daran, die Zahl der Nutzniesser an Wald und Allmend beliebig wachsen zu lassen,³⁵ und mit der allmählichen Abwälzung des Armenwesens von den kirchlichen Institutionen auf die Gemeinden wurde noch ein weiterer erheblicher Grund zur Zurückhaltung bei Einbürgerungen gegeben. Die Obrigkeit unterstützte die ablehnende Haltung der Gemeinden weitgehend, um der ohnehin starken Güterzerstückelung nicht noch weitem Vorschub zu leisten und dadurch den bescheidenen Wohlstand zu gefährden.³⁶

³² StAA 6259, Vogtgarben, 11. März 1758.

³³ StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben.

³⁴ StAA 6259, Vogtgarben, Tröndlinbericht von 1761, S. 145 f.

³⁵ Abschlägige Entscheide bei Einbürgerungen begründeten die Gemeinden meistens damit, dass die Enge des Bannes «nit viel burger leyden thue», so z. B. StAA 6538, 28. April 1730.

³⁶ In diesen Zusammenhang gehören auch die wiederholt erlassenen Bestimmungen über Erschwerung oder Verbot des Güterverkaufs an Fremde. Vgl. Instruktion des Sulzer Vogtes von 1780: «Vermög hohen regierungs- und kammerrescripten [ist] verboten, dass fremde in den thälern güter ankaufen, die nicht zugleich in der gemeinde angesessen sind.» GLA 97/866.

Zur Erschwerung des Einzuges wurden auch im Fricktal die üblichen Mittel angewendet: Erhöhung der Einkaufsgebühren, Verschärfung der Bestimmungen über das notwendige Vermögen und erhöhte Anforderungen an den Leumund der Bewerber, um spätere Unterstützungspflichten der Gemeinde zu vermeiden, Erweiterung des Zugrechtes für die Dorfgenosser beim Verkauf von Gütern an Fremde³⁷ und Erschwerung der Möglichkeit, neue Häuser zu bauen. Dass das Bürgerrecht zudem an Besitz in der Gemeinde gebunden war, zeigt der Umstand, dass Bürger, die alle Güter verkauften oder in Konkurs gerieten, ihres Bürgerrechtes verlustig gingen.³⁸ In der Regel konnte ein Gesuchsteller nur auf Erfolg hoffen, wenn er bereits eine gewisse Zeit in der betreffenden Gemeinde gewohnt hatte.

Die Verbindung von Gemeinde- und Landbürgerrecht, von der Eduard His in bezug auf die eidgenössischen Verhältnisse sagt, sie sei seit dem 18. Jahrhundert ein «fundamentaler Grundsatz des schweizerischen Staatsrechts»,³⁹ war auch in den österreichischen Gebieten üblich, aber nicht ausschliesslich. Die Fälle, wo Zuzüger bloss das Landrecht erwarben, sind allerdings selten; im allgemeinen wurden beide Rechte zusammen erworben.

Ueber Einbürgerungsgesuche mussten neben der Gemeinde auch das Amt und die Regierung entscheiden; die Interessen der Gemeinde standen dabei jedoch eindeutig im Vordergrund. Obwohl die Obrigkeit im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ihren Einfluss auch auf diesem Gebiete hatte vergrössern können, liess sich das Mitbestimmungsrecht der Untertanen doch nie ausschalten; dafür wussten sich diese zu wehren. Gerade am Anfang des 18. Jahrhunderts fand eine solche Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und den Gemeinden statt. Das Kameralamt Rheinfelden hatte versucht, einzelnen Dörfern gegen ihren Willen neue Bürger aufzudrängen; zudem hatte es verlangt, dass auch bei Wohnortswechsels innerhalb der Vogteien und zwischen Dörfern mit gemeinsamem Bürgerrecht⁴⁰ ein Einzugsgeld bezahlt werden

³⁷ Vgl. StAA 6475, Laufenburger Amtsprotokoll, 10. April 1721.

³⁸ Vgl. StAA 7752, Bürgerrecht, Fall des Joseph Rohrer und des Valentin Bachofen.

³⁹ Eduard His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, I, S. 105; vgl. ferner Friedrich von Wyss, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, S. 134 ff.

⁴⁰ «Ein gemeinschaftliches bürgerrecht untereinander» hatten z. B. die beiden Dörfer Eiken und Sisseln, die verschiedenen Vogteien angehörten, StAA 6192, Kirchendienst, 23. Februar 1787; ebenso waren Stein und Münchwilen gegeneinander «freyzügig», StAA 7928, 24. November 1797. Darüber bestand ein alter Vertrag: «Disser verdrag besteht in dissem, wie man von unseren elteren undt vorelteren gehört

müsse. Die Vorgesetzten beschwerten sich sogleich bei der Regierung in Freiburg, und als sie hier nichts erreichten, wandten sich die Vogteiverwalter der Landschaften Fricktal und Möhlinbach im Frühjahr 1709 direkt an das Gubernium in Innsbruck. In ihrer Beschwerde führten sie aus: «Es ist je und alle zeit in der herrschaft Rheinfelden üblich gewesen und observiert worden, dass wan ein frembder sich bey ainer gmaindt als burger einkhaufen wolle, es alle zeit mit vorwissen und einwilligung der gmaindt beschehen. Item wan ainer etwo durch heirat oder andere gelegenheit an ain anderes orth oder nebendorf erwehnter herrschaft Rheinfelden [zieht], wan es auch nur ain viertelstund von dem andern entlegen, will in disem negsten casu protendiert werden, dass ain solcher bey des orths obrigkheit sich de novo einkhaufen und das burgerrecht bezahlen solle, da doch ain solches ehevordeme niemahlen üblich gewesen und immediate wider die landtsprivilegia lauffet.» Berechtigte Beschwerden der Untertanen gegen die nähere Obrigkeit konnten von den höheren Stellen durchaus gutgeheissen werden. Am 10. Juli 1709 erliess die oberösterreichische Behörde folgende Weisung an die Freiburger Regierung: «Also befehlen [wir] euch hiemit, obigen beambten zu Rheinfelden in unserem namen gemess aufzutragen, dass selbe fürohin ohne vorwissen und einwilligung der gemeindten kheinen burger mehr an und aufnehmen, minder auftringen; zumohlen auch von denenjenigen burgeren und einwohneren, welche ihr domicilium nur von einem orth zum anderen transferieren und nit emigrieren, einiges einkaufs- oder burgergelts nit mehr praetendieren sollen.»⁴¹ Dass es auch später wieder Anstände wegen Einbürgerungen gab, erfahren wir aus einem amtlichen Bericht von 1765, in dem bemerkt wird: «So mutteret es noch immer ratione burger-aufnahm im Frickthal, da vor 7 jahren die bekannte rebellion durch Gabriel Mösch erreget worden.»⁴² — Die praktische Handhabung der Einbürgerung sei an einigen ausgewählten Beispielen erläutert.

Im Frühjahr 1784 bewarb sich der Schlosser Jakob Schmid um die Aufnahme ins Bürgerrecht von Obermumpf. Er hatte sich nach der damals üblichen Wanderschaft als Hintersasse in Obermumpf niedergelassen

[hat], dass wan die Münchwihler einen burger haben ahngenommen, die Steiner das burgrechtgelt die helfte bezogen haben; wan aber die Steiner ein burger haben ahngenommen, so haben die Münchwihler die helfte bezogen... Wan ein burger oder burgers sohn in einem oder dem andern orth köne sich sesshaft machen, so solle man ihne für einen burger ehrkenen.» StAA 7989, 20. Juni 1760.

⁴¹ StAA 6248, I.

⁴² StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, Berichte vom 28. Februar und 17. März 1765; vgl. auch Tröndlinbericht vom 24. Juli 1765, Absatz 5.

und im Sommer 1783 eine Bürgerstochter geheiratet. Am 31. Mai 1784 bewarb er sich bei der Gemeinde um die Einbürgerung. Dem entsprechenden Gesuch an das Amt vom 20. Juni konnte er bereits die Aufnahmeerklärung der Gemeinde beilegen: «Der ehrsame Johan Jacob Schmit . . . kombt den 31. tag mey 1784 zu der gemeint Obermumpf, haltet um das burgrecht an; ist durch das gemeint mer für ein burger angenommen worden, mit versprechen, jedem burger auf Martini 1784 zu bezahlen: 50 kreutzer, wein ein saum, brot 5 leib, und so lang er sein brofession treiben kan, wole er die kirchenuhr mit dem sigrist, so oft es nötig, butzen, auch ein burg- und ein hochzeit-feureimer zu machen lassen und der gemeind an die hant stelen.» Unter diesen Voraussetzungen bewilligte das Amt die Aufnahme, besonders auch, weil die Gemeinde dem Gesuchsteller ein günstiges Zeugnis ausgestellt hatte.⁴³

Wie stark der Leumund ins Gewicht fiel, zeigt das folgende Beispiel aus Frick, wo 1794 das Gesuch des Joseph Büttiker aus Flumenthal bei Solothurn abgewiesen wurde, weil er sich «mit der höchst gefährlichen winkelschreiberey» abgegeben hatte und zudem einmal «wegen öffentlich ausgesträuten jacobinischen reden» arretiert worden war.⁴⁴ Immerhin kam es auch vor, dass die Obrigkeit einem Bewerber zu seinem Recht verhelfen musste, wenn eine Gemeinde oder einzelne Bürger seine Einbürgerung aus unlauteren Motiven ablehnten. Nur zu oft spielten Dorfintrigen ihre trübe Rolle, wie beispielsweise im Fall des Joseph Rohrer von Eiken. Wegen einer persönlichen Feindschaft hintertrieb der Stabhalter die Bürgeraufnahme, selbst dann noch, als sich das Amt einschaltete und ihm mitteilte, es gebe keinen Grund, «dass dem Joseph Rohrer von Eickhen und seinen kinderen das burgerrecht untersagt werden könne, besonders da er bemittelt und schon 25 jahr frohn und wacht gethan und zumahlen alle burgerliche praestanda praestirt hat. Ihr habt daher an offentlicher abhaltender gemeindt nochmahlen zu verkünden, dass männiglich ihne Rohrer und seine kinder für burger erkennen, achten und halten solle». Trotzdem zog sich der Handel noch über volle drei Jahre hin. Erst als sich auch die Bürger gegen das eigenmächtige Regiment ihres Vogtes aufzulehnen begannen und die Regierung eingriff, erhielt Rohrer das Bürgerrecht.⁴⁵

⁴³ StAA 7889, Allgemeines und Einzelnes; vgl. dazu auch Anton Senti, Untertanen, Vom Jura z. Schw., 1946, S. 13 ff.

⁴⁴ StAA 6210.

⁴⁵ StAA 7752, Bürgerrecht, Schreiben des Amtes vom 2. August 1762 und Regierungsbefehle vom 13. Februar, 4. Juni, 1. Oktober und 7. Dezember 1765.

Die Höhe der von den Gemeinden geforderten Einkaufsgelder richtete sich nach den Vermögensverhältnissen der Gesuchsteller. Die höchste bekannte Einkaufssumme verlangte die Gemeinde Herznach 1783 vom Ueker Müller Michael Kaiser, nämlich 90 Gulden;⁴⁶ gewöhnlich mussten etwa 30 bis 60 Gulden bezahlt werden. Fremde Frauen, die in ein Dorf einheirateten, entrichteten ein geringeres Einkaufsgeld. An das Rentamt hatten sie in der Regel 5 Gulden zu bezahlen;⁴⁷ wieviel sie der betreffenden Gemeinde entrichten mussten, ist nirgends ersichtlich. 1731 unternahmen die Gemeindevorgesetzten der Herrschaft Rheinfelden einen Vorstoss, um dem Einheiraten fremder Weiber zu steuern, «alldieweilen vihle ledig oder verwittibte burger und insassen . . ., da sie sich verheurathen wollen, ehrliche töchteren im landt sitzen lassen und hingegen mehrentheils ohnbemittelte frembde weiber ins dorf bringen, welche neben erzeugeten kinden der gemeindt in vihlen stuckh mit endtfrembden oder bettlen beschwährlich und theils unerträglich fallen». Sie wünschten, dass die Regierung einen Befehl erlasse, wonach alle einheiratenden Weiber sich beim Amt melden und einen amtlichen Schein über ehrliche Geburt und Wohlverhalten vorweisen sollten. Zudem sollten sie sich über ein Vermögen von mindestens 200 Gulden oder eine entsprechende Anwartschaft ausweisen müssen. Das Einkaufsgeld sollte erhoben werden «nach billicher erkhandtnus der obrigkeith, wovon die helfte allergnädigster herrschaft undt der halbschaid der gemeindt gebühren . . . soll».⁴⁸ Wie weit diese Forderungen verwirklicht wurden, entzieht sich allerdings unserer Kenntnis.

Auch beim *Einkauf ins Landbürgerrecht* fiel der Gemeinde ein bedeutendes Mitspracherecht zu, da das Amt beim Vorliegen eines Gesuchs immer die betreffende Gemeinde um ihre Stellungnahme bat; und wenn ein Landbürger einem Dorf später zur Last fiel, konnten die Vorgesetzten seine Ausschaffung verlangen. Um nur ein Beispiel zu nennen: 1758 wurde der in Eiken wohnende Hintersasse Joseph Graf, Spengler, ins Landbürgerrecht aufgenommen. Für ein Einkaufsgeld von 50 Gulden bestätigte das Rheinfelder Amt, «dass Joseph Graf, ein spengler, zu Frick geboren, für sich und seine kinder bei der herrschaft als ein landburger gegen erlag des gewöhnlichen burgerrechtsgeld auf- und angenommen worden, dergestalten, dass er und die sei-

⁴⁶ StAA 6541, Stabhalter an das Amt, 10. März 1783.

⁴⁷ Vgl. dazu StAA 6540, 6542.

⁴⁸ StAA 6248, 10.

nige in der herrschaft Rheinfeldern mit husier- und vertreibung seiner spengler- und kesslerwaare ohnangefochten gelassen werden sollen . . . , solange nemlich er und seinige sich wohl und ehrlich verhalten werden». Gerade diese Familie musste indessen erfahren, dass die zuletzt angeführte Bedingung auf verschiedene Arten ausgelegt werden konnte. Als Graf sich anfangs der 1780er Jahre altershalber dauernd in Eiken niederliess, nachdem er bisher zur Ausübung seines Handwerks in der Herrschaft herumgezogen war, begann sich die Gemeinde zu beklagen, «dass der in Eicken sich aufhaltende Joseph Graf der gemeinde in vieler rücksicht beschwerlich falle». Das Amt verlängerte die Aufenthaltsbewilligung trotzdem noch zweimal, bis die Vorgesetzten der Gemeinde am 6. Oktober 1790 ganz energisch geltend machten, nach dem Landbürgereinkauf müsse die Familie nicht nur in Eiken, sondern in der ganzen Herrschaft geduldet werden; da Graf von Frick gebürtig sei, solle er «nach der landesfürstlichen verordnung an sein geburtsorth verwissen werden». Darauf erfolgte am 15. Oktober 1790 der endgültige Bescheid, die Familie sei «ohne weiters wegzuschaffen und auf allenfalligen verweigerungsfall durch die hatschiere fortführen zu lassen».⁴⁹

Auch die *Hintersassen* mussten vom Amt und von der Gemeinde aufgenommen werden; die Gemeinden waren dabei kaum weniger zurückhaltend als bei Einbürgerungen. So wehrte sich beispielsweise das Dorf Unterleibstadt 1802 gegen die Aufnahme eines neuen Einsassen mit der Begründung, «dass die gemeinde nur 12 jaucherten waldungen besitze, welche aber bloss aus sträuchern bestehe und so wie ihr weidgang auf schweizerischem grund und boden liege; daher sich die ob dem bach befindlichen Schweizer wegen den vielen aufgenommenen insassen weigern, das vieh daselbst weiden zu lassen, wodurch die untere gemeinde sehr benachtheiligt werde».⁵⁰ Familien, von denen zu befürchten war, dass sie der Gemeinde einmal zur Last fallen könnten, erhielten bloss zeitlich beschränkte Bewilligungen.⁵¹

Gegen die Niederlassung von Handwerkern setzten sich erwartungsgemäss vor allem die ansässigen Berufsgenossen zur Wehr. Als der Schneider Franz Vögeli von Wil 1798 das Hintersassenrecht in Frick erwerben wollte, berichteten die Vorgesetzten ans Amt, die Mehrheit

⁴⁹ StAA 7752, Bürgerrecht, 1788—1790.

⁵⁰ GLA 80/134, 27. Januar 1802.

⁵¹ Vgl. Gesuch des Schulmeisters Franz Joseph Winkler in Eiken, 14. September 1788, StAA 7752, Bürgerrecht.

der Bürger habe gegen die Aufnahme gestimmt, weil man der Meinung sei, die Gemeinde habe genug Schneider, so dass durch einen neuen bloss die übrigen um ihr Brot gebracht würden. Wie stark die Meinung der Gemeinde ins Gewicht fiel, zeigt der betreffende Entscheid der Regierung: «Nachdem die Gemeinde Frick . . . mit so wichtigen Gründen gegen die Aufnahme des Franz Vögeli von Wühl als Beisass sich beschwert, so hat das k. k. Kameralamt ganz ordnungsmässig sein Amt gehandelt, denselben mit seinem diesfälligen Gesuch abzuweisen, und es wird hiemit dieser kameralamtliche Bescheid bestätigt.»⁵²

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für die abweisende Haltung der Gemeinden gegen Zuzüger vor allem folgende Gründe bestimmend waren: die Sorge um das Gemeindegut, die Gefahr der Aufsplitterung des Güterbesitzes und bei den Handwerkern die Angst vor der Konkurrenz; was jedoch am meisten ins Gewicht fiel, war die Verpflichtung der Gemeinde, verarmte Bürger unterstützen zu müssen.

Das *Armenwesen* war im 18. Jahrhundert noch stark vernachlässigt. Gleich wie in der Schweiz war auch in den österreichischen Ländern die Armenfürsorge allmählich den weltlichen Behörden übertragen worden — ein Umstand übrigens, der auf lange Sicht wesentlich zur Entstehung des Heimatrechts beitrug und im Dorf die Genossenschaft der Nutzungsinhaber hinter der Bürgergemeinde zurücktreten liess.

In zahlreichen Regierungserlassen wurden die Gemeinden aufgefordert, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Armen selbst unterhalten zu können. Schon seit dem 17. Jahrhundert bestand die Möglichkeit, Armensteuern zu erheben. Während frühere Mandate noch an die Barmherzigkeit appelliert hatten: «So will neben der christlichen Liebe die Billigkeit erfordern, dass jeder Orth für solche Leuth besorget sei, welche daselbst gebohren oder auferzogen worden», wurde später einfach befohlen, «dass jede Gemeinde verbunden sei, die Armen ihres Bezirks selbst zu unterhalten».⁵³ Gerade am Armenwesen wird jedoch ersichtlich, wie wenig die staatliche Reglementierung im Grunde genommen fruchtete. Einigermassen ausreichende Massnahmen wurden immer bloss von Fall zu Fall ergriffen, nachdem man zuerst lange vergeblich versucht hatte, die Unterstützungspflicht auf irgend jemand anderen abzuwälzen. Von einer festen Organisation der Armenfürsorge

⁵² StAA 6210, Juli—August 1798.

⁵³ StAA 6202, Weisung der vorderösterreichischen Regierung vom 8. Juni 1720; StAA 7969, Almosen für den presthaften Mathis Martin von Wölflinswil, Schreiben des Amtes vom 31. Dezember 1787.

konnte jedenfalls keine Rede sein. Die Quellen geben uns Einblick in ergreifende Schicksale von armen, kranken und alten Leuten, die, verstossen und verachtet, ein trauriges Leben fristen mussten.⁵⁴ Die Mittel, die sie von den Gemeinden erhielten, waren gering genug; in Ausnahmefällen war vielleicht ein bescheidener Beitrag aus der Landschaftskasse zu erhalten. Arme in der Landschaft Fricktal bewarben sich öfters um eine Unterstützung aus dem Spital in Frick,⁵⁵ und obwohl für das Armenwesen kein Staatsfonds bestand, konnten die Gemeindevorgesetzten oder die Pfarrer doch hie und da einen Beitrag aus staatlichen Mitteln erwirken, vor allem für Waisen.⁵⁶ Die grösste Hilfe fanden die Armen jedoch nach wie vor bei der Kirche und barmherzigen Mitmenschen, bei denen sie, versehen mit einer amtlichen Bettelerlaubnis, Almosen einziehen durften.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch kurz auf den *Abzug* hingewiesen, das heisst auf das Verfahren, das zur Anwendung kam, wenn jemand aus der Herrschaft wegzog. Abzugsbewilligungen erteilte ausschliesslich die Regierung. Lag ein Gesuch vor, trug das Kameralamt der betreffenden Gemeinde auf, ein Gutachten über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers einzureichen.⁵⁷ Für die Bewilligung war ferner massgebend, ob der Auswanderer am neuen Ort das Bürgerrecht erhalte und, im späten 18. Jahrhundert vor allem, ob er nicht diensttauglich sei.

Die Erhebung des Abzugsgeldes, das die Vögte einzogen, richtete sich nach dem neuen Wohnort des Auswanderers, da man sich im allgemeinen an den Grundsatz der Gegenseitigkeit hielt. 1764 erliess die Regierung die Verordnung, dass die Aemter künftig von jedem Einziehenden einen authentischen Schein über die Bezahlung des Abfahrts-geldes zu verlangen hätten, damit man es im entsprechenden Fall genau

⁵⁴ Vgl. z. B. den Fall des krebserkrankten Mathis Martin von Wölflinswil, StAA 7969 und 6282.

⁵⁵ Das Spital in Frick war das einzige «Gutleute-Haus» in der Herrschaft Rheinfelden. Lange Zeit hatte es als Wohnung des herrschaftlichen Schaffners und als Speicher für die an das Rentamt bestimmten Naturalgefälle gedient. Nach einem Amtsbericht von 1786 betrug die jährlichen Einnahmen daraus 918 Gulden (Schaffner-Lohn und Almosen abgezogen), StAA 6379. Erst in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts scheint es als Aufenthaltsort für einige Arme aus Frick gedient zu haben. Vgl. StAA 6282, 6, Amtsbericht vom 15. Juni 1791.

⁵⁶ StAA 6379. Solche Unterstützungen an Waisen betrug 20—30 Gulden im Jahr.

⁵⁷ Vgl. StAA 6193, 7823 und 7962.

reziprok halten könne.⁵⁸ Aus einem 1763 verfassten Bericht des Amtes an die Regierung, wie es bisher mit Nachsteuer und Abzug in der Herrschaft Rheinfelden gehalten worden sei, erfahren wir, dass Deutschordensritter und Malteser nie einen Abzug bezahlen mussten. Gegenüber den vier Waldstädten am Rhein, den Herrschaften Laufenburg, Hauenstein, Wehr, Schwerstetten, Oeschgen und dem Bistum Basel war «statt eines abzugs, es mag das erb gross oder klein gewesen seyn, anderes nichts als der sogenante erbgulden bezogen worden, wohingegen auch diese stätt und herrschaften samt dem bistum Basel eingleiches reciproce beobachtet haben». Gegenüber den Reichsgebieten und der Eidgenossenschaft bezog man 10 v. H. des Vermögens.⁵⁹ Die Abzugsgelder zwischen den österreichischen Ländern und Frankreich regelte das Jus Albinagii, das 1766 allerdings aufgehoben wurde.

Während früher ein auswandernder Bürger, der seinen Besitz in der Gemeinde verkaufte, das Bürgerrecht verlor, drang die Obrigkeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts zusehends darauf, dass solche Bürger und ihre Kinder bei der Rückkehr wieder aufgenommen wurden. Wiederholt verweigerte die Regierung die Auswanderungsbewilligung so lange, bis die Gemeinde eine schriftliche Zusicherung gegeben hatte. Als beispielsweise der Gipfer Bürger Antoni Schmid 1801 in das Luzernbiet auswandern wollte, hielt das Amt Rheinfelden den Entlassungsschein zurück, «bis sich die gemeinde verpflichtet, wenn von selbem kinder erzeugt werden sollten und wieder in das geburtsort ihres vaters kommen sollten, selbe wieder als burger angenommen werden».⁶⁰ Erst als die Gemeinde diese Erklärung abgegeben hatte, erhielt Antoni Schmid den Heimatschein und die Auswanderungsbewilligung.

4. Erteilung von Baubewilligungen

Bei dem engen Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Besitz in der Gemeinde muss auch dem Bewilligungsrecht für Neubauten eine ge-

⁵⁸ StAA 6334, Abzug, 9. Mai 1764; vgl. ferner StAA 6668, Rentamtsrechnung, S. 100 f. So erliess die Regierung 1765 den Befehl, künftig von Auswanderern, die in Baden-Durlachische Gebiete zögen, 12 v. H. zu erheben, weil es umgekehrt auch so gehandhabt werde; StAA 6334.

⁵⁹ StAA 6334, Abzug, 9. Oktober 1763; vgl. ferner StAA 6203; GLA 97/826 und Hase-lier, Hauenstein, S. 23 und 135, Anm. 177. Beim Wegzug in die oben nicht genannten breisgauischen Herrschaften mussten gewöhnlich 5 v. H. des Vermögens bezahlt werden.

⁶⁰ StAA 7811, Januar—Februar 1801.

wisse Bedeutung beigemessen werden. Auch hier besass die Gemeinde ein wesentliches Mitspracherecht.

Wenn ein Untertan ein Haus oder eine Scheune bauen wollte,⁶¹ hatte er auf dem gewöhnlichen Amtsweg, das heisst über das Kameralamt, ein Gesuch an die Regierung zu richten. Bevor jedoch das Amt ein solches Gesuch weiterleitete, verlangte es von den Gemeindevorgesetzten ein Gutachten. Die Gemeinde musste zu folgenden Fragen Stellung nehmen: Ist der Bau notwendig? Hat der Bauende genügend Mittel? Was geschieht mit der bisherigen Wohnung? Werden von den Nachbarn oder der Gemeinde keine Einwendungen gemacht? Ein solches Gutachten für ein «Häusel und eine Scheune» lautete beispielsweise: «Der bitwerber bauet aus eigenen midlen, ahne welches er den jährlichen hauszins anderwärts abrichten müsste; über welchen vorhabenden bau [weder] die gemeinde noch jemand der dortigen nachbahrhaft keine einwendung gemacht. Somit beharrt er in seiner bite hoffnungsvoll. Kaspar Soder, Vogt.»⁶² Fiel der Bericht der Gemeinde zustimmend aus, schickte das Amt das Gesuch an die Regierung weiter und empfahl die Bewilligung. So schrieb das Amt zum angeführten Gesuch: «Von seite der gemeind wird nichts dagegen eingewendet, daher das angesuchte haus- und scheunebaugesuch gegen ein jährlichen hofstattzins aversum pr. 35 kr. zu verwilligen wäre.» Wurde ein Bauvorhaben angefochten, ordnete das Amt einen Augenschein an; dieser wurde gewöhnlich vom betreffenden Vogteiverwalter oder von einem Nachbarvogt geleitet. Beugte sich eine Partei auch diesem Entscheid nicht, erschien die Obrigkeit auf dem Platz. 1762 appellierte der Müller und Sägereibesitzer Joseph Keller von Magden gegen einen Einspruch seiner Gemeinde; «nach angehörter klag und anthworth, auch erstlich durch einen unpartheyischen, hernach obrigkeitlichen augenschein» wurde sein Baugesuch abgelehnt.⁶³

Da die Aemter und vor allem die Regierung die lokalen Verhältnisse in den Dörfern wenig kannten, hatte die Stellungnahme der Gemeinde grosses Gewicht. Die Quellen bestätigen denn auch, dass die Regierung

⁶¹ Bewilligungspflichtig waren auch Umbauten, bei denen eine zweite Feuerstatt in einem Haus eingerichtet wurde; vgl. z. B. StAA 6210.

⁶² StAA 6233, 20, Gesuch des Philipp Schneiderlin von Möhlin, 1794. — Früher hatte die Gemeinde ihre Meinung zu Baugesuchen jeweils durch einen oder zwei Abgeordnete mündlich vor dem Amt anbringen lassen; vgl. StAA 6309, 24. Aug. 1702: «Hans Jeggin und Fritz Jegin als abgeordnete von der gemeindt [Sisseln] haben kein bedenckhen in dem bauen, auch an einem ort bauen wolle, so der gemeindt kein schaden. Also ist ihme erlaubt, mit dem bauen forth zue fahren.»

⁶³ StAA 7854; vgl. auch StAA 6515, Hausbau des Joseph Schraner von Wil, 1756/57.

die Gesuche in den weitaus meisten Fällen im Sinne des Vorschlags der Gemeinden entschied.⁶⁴ Ein Bauherr musste allerdings schon damals einige Geduld aufbringen, denn bis ein Gesuch den ganzen Instanzenweg durchlaufen hatte, verfloss nicht selten mehr als ein halbes Jahr.

Mit der Aufnahme von neuen Bürgern oder Hintersassen und der Erteilung von Baubewilligungen konnte die Gemeinde einen gewissen Einfluss auf die *Entwicklung des dörflichen Gewerbes* ausüben. Daneben besass sie allerdings auch ein direktes Mitspracherecht, indem die Regierung beim Vorliegen von Gesuchen für Gewerbe- oder Wirtschaftsgerechtigkeiten, gleich wie bei den Einbürgerungen und Baugesuchen, Gutachten von den Dorfvorgesetzten einholen liess. Auch dabei lässt sich feststellen, dass die Meinung der Gemeinde weitgehend berücksichtigt wurde.⁶⁵

Jeder Gewerbetreibende hatte einen jährlichen Zins an das Rentamt abzuliefern. Abgesehen von den Berichten der Landesinspektoren über die einzelnen Gemeinden, sind die Rentamtsrechnungen eine einzigartige Quelle für die Geschichte des ländlichen Gewerbes.⁶⁶ Neben der Anzahl der Betriebe lässt sich aus der Höhe der Abgaben sogar noch einigermaßen genau die Grösse derselben berechnen.

Während in früheren Jahrhunderten die Handwerker in der Gemeinde eher als unerwünschte Aussenseiter betrachtet wurden, setzte sich bald einmal die Ueberzeugung durch, dass es besser sei, wenn man sie im Dorfe selbst habe. Immerhin blieben reine Handwerker ohne ein bäuerliches Nebengewerbe stets weit in der Minderzahl gegenüber den Bauern.

5. *Rechtsetzung durch die Gemeinde*

Obwohl die Rechtsetzung nie ein autonomes Recht der Gemeinde war, sondern immer der Kontrolle und Bestätigung der Herrschaft unter-

⁶⁴ Vgl. dazu S. Weiss, Baugesuche, Vom Jura z. Schw., 1941, S. 50 ff.

⁶⁵ StAA 6211, 8, Gesuch um eine Buschwirtschaftsgerechtigkeit; StAA 6281, 7, Tavernenrecht-Erteilung in Oberhof; StAA 6248, 5, Mühlebaugesuch in Oberhof; StAA 7962, Weinzapfrecht. — Private Einsprachen gegen neue Konkurrenten hatten meistens wenig Erfolg; vgl. StAA 7941, Wegenstetten; StAA 6248, 5, Mühlebaugesuch in Oberhof, wo die Freiherren von Schönau und das Stift Säckingen Protest erhoben, weil sie Einbussen für ihre Fronmühlen befürchteten.

⁶⁶ Von den sehr eingehenden Berichten der Landesinspektoren sind leider nur noch wenige Exemplare vorhanden, z. B. von Zuzgen, StAA 7999, Allgemeines und Einzelnes. — Für Gewerbezinzen s. StAA 6659—6668, Rentamtsrechnungen.

worfen blieb, sind die Dorfordnungen doch als eindrucksvolles Zeugnis eines starken Rechts- und Ordnungssinnes der alten Gemeinde zu werten. Diese Satzungen, die im spätern Absolutismus teilweise durch staatliche Gesetze und Verordnungen verdrängt oder vereinheitlicht wurden, hatten im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr die gleiche Bedeutung wie in frühern Zeiten. Während die ältern Offnungen und Weistümer vorwiegend der Erhaltung des überkommenen Rechts und der Fixierung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dorf gedient hatten, überwog in den neuern Dorfordnungen die Regelung des gegenwärtigen genossenschaftlichen Zusammenlebens. Trotzdem spricht aus ihnen immer noch ein starker Wille zur Selbstverwaltung. In erster Linie ist hier die öfters zitierte Fricker Dorfordnung zu nennen, von der wir die um 1730 von den Vorgesetzten und Aeltesten der Gemeinde erneuerte Abschrift besitzen.⁶⁷ Es handelt sich um einen währschaften Pergamentband von gut achtzig Blättern, der uns erschöpfende Auskunft über alle Zweige der dörflichen Verwaltung gibt. Aehnliche vollständige Ordnungen sind allerdings selten; häufig wurden in der Gemeindelade bloss einzelne alte Briefe und Verordnungen aufbewahrt, und der grössere Teil der Bestimmungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Gemeindeorganisation lebte in der mündlichen Ueberlieferung fort. Die Dorfordnungen, die den fixierten Niederschlag des zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichten Rechtszustandes bilden, sind indessen nicht als starre Schemata zu betrachten. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Aufgaben der Beamten sowie die Pflichten und Rechte der Dorfgenosser bildeten einen anpassungsfähigen Rahmen, in dem sich das Leben der Gemeinde abspielte. Es war durchaus möglich, dass bei einer Erneuerung oder in Abschriften einzelne Rechtssätze weiter übernommen wurden, auch wenn die Diskrepanz zwischen Vorschrift und Wirklichkeit schon so gross geworden war, dass bereits neues Recht im Entstehen war.

Von grosser Bedeutung für die Rechtsauffassung des Ancien Régime, zu deren wesentlichsten Merkmalen die Ueberzeugung von der Dauer des Rechts gehörte, war das Alter eines Rechts.⁶⁸ Man darf sich allerdings nicht täuschen lassen; oft bezeichneten die Bauern etwas, das ihnen nützte, als ihr «gutes, altes Recht», auch wenn es keineswegs so alt war. Geschriebenes Recht und mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht besaßen die gleiche Gültigkeit und Rechtskraft; häufig lassen sich übrigens gar keine scharfen Grenzen ziehen. Oft wurden Ver-

⁶⁷ GA Frick, mit einer Abschrift im GA Gipf-Oberfrick.

⁶⁸ Vgl. Richard Feller, Geschichte Berns, III, S. 729.

ordnungen, welche die Gemeinde früher einmal in einem Einzelfall aufgestellt hatte, zu Gewohnheitsrecht, vor allem, wenn sie sich bewährt hatten, und mit der Zeit wurden sie vielleicht aufgeschrieben. Die Formulierung gewisser Bestimmungen weist noch deutlich auf eine solche Entstehung hin, z. B.: «Vor altem ist...gebrauch gewesen: wehr kein zug nicht gehabt hat, hat nicht dürfen auf den zehenden biethen, auch kein müller nicht.»⁶⁹ Was hier früher einmal — vielleicht in einem Fall von Missbrauch — von der Gemeinde beschlossen worden war, hatte mit der Zeit bindende Rechtskraft erhalten.

Selbst für die Obrigkeit war das Gewohnheitsrecht in erstaunlichem Masse bestimmend. Bei Rechtsunsicherheiten oder bei der Neufassung von alten Satzungen verlangte sie oft, «vorderist aber auch deren betreffenden underthanen erinnerungen darüber zue vernemmen»;⁷⁰ und in zahlreichen Instruktionen heisst es am Schluss, wenn dem Beamten etwas vorkomme, worüber in der vorliegenden Dienstunterweisung nichts bestimmt sei, habe er «nach dem alten bisherigen herkommen zue richten, zue halten undt die behörige Verfügung zue thuen».⁷¹

Am stärksten tritt das Satzungsrecht der Gemeinde überall dort hervor, wo es um die Regelung von innerdörflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ging. Hier liess die Obrigkeit der Gemeinde gerne einen grossen Spielraum, weil sie gar nicht imstande gewesen wäre, alles selbst festzulegen und zu kontrollieren. Wie weit dabei die Dorfordnungen vom rein wirtschaftlichen auch in den rechtlichen Bereich einmünden konnten, möge eine Bestimmung aus dem Fricker Dorfrecht zeigen, die sich mit dem Viehkauf und den dabei etwa auftretenden Streitfällen befasst: «Wann ein underthon dem anderen ein stuckh viehe abkauft, es seye gleich pferdt oder rindtviehe, undt bey dem kauf wegen der vier haubtmängel weiters nichts angedingt wirdt, verbleibt es bey dem landtsbrauch, dass nemblich bey dem pferdtkauf 6 wochen undt 3 tåg, beym rindtviehekauf aber 8 wochen 3 tåg benamb-

⁶⁹ Dorfbuch Frick. — Aehnliche, aus Gewohnheitsrecht entstandene Bestimmungen finden sich beispielsweise auch im Möhlinbacher Landrecht (Abschrift von 1713): «Item ist es je und allwegen landsbräuchlich gewesen, wann es sich begeben, dass eine arme frau eines kinds in der landschaft Möhlinbach genesen und zu welcher tafern und offen gastgebwirthshaus sie schicket, so soll man ihren wein und brod geben, und wann die wochen verflossen und sie dann den wirth nicht bezahlt, so mag der wirth dargehen und das bett bey dem zopf [nehmen] und sie darum schütten für sein geld.» StAA 6529.

⁷⁰ StAA 6545, Landeskassier, 29. Juli 1721.

⁷¹ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt in Zeihen, 1751.

set [sind]; wann in wehrendter solcher zeit das erkaufte stuckh viehe fehlet undt es einen von den 4 haubtmenglen hette, es dem verkeufer, widrigenfalls undt da es lenger dauret, dem keufer gefallen sein solle. Wann aber beede partheyen sich nit vergleichen kunten undt jeder zue seinem vortheil behaubten will, dis undt jenes angedingt zue haben, werden sie vor löbliches oberambt oder vor recht verwisen, welches dann unpartheyisch darüber erkennen soll.»

Es muss aber mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde bei allem offenkundigen Willen, die eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln, die herkömmlichen Rechte der Herrschaft nie anfocht, im Gegenteil! Sie selbst befasste sich ausdrücklich auch mit der Festlegung und Leistung der Pflichten der Untertanen gegenüber der Obrigkeit und den Zehntherrn. Im Fricker Dorfbuch lesen wir beispielsweise: «Ao 1704, den 17. July, ist ein gemeindt gehalten worden wegen dem zehendten, weillen so eine missordnung bis dahero geschehen; als ist durch ein mehr gemacht worden . . .» Und über die dabei aufgestellte Ordnung heisst es: «Undt wan ein oder der andtere burger darwider thette, solle einer gnedigen obrigkeith 27 pfund straf geben, und von der gemeindt solle ihm feuer und licht, won undt weydt verbothen werden, bis dass er der gemeindt ein vermögen thueth.»⁷²

Hier stossen wir auf einen weitem wesentlichen Punkt. Um den eigenen Verfügungen mehr Gewicht zu verleihen, stellte sie die Gemeinde unter die Strafgewalt der Herrschaft. Die obrigkeitliche Bestätigung erhöhte die Rechtskraft der Verordnungen und bedeutete zugleich einen Selbstschutz der Gemeinde und ihrer Beamten gegen widerspenstige Dorfgenossen, die sich von der verhältnismässig bescheidenen Strafgewalt der Gemeinde nicht abschrecken liessen. Ein weiteres deutliches Beispiel dafür findet sich im Möhlinbacher Landrecht; nach den Bestimmungen über die Löhne der Handwerker und Tagelöhner heisst es: «Und welcher solches in ein oder mehr flecken der landschaft missbrauchte, derselbe soll bey desselbigen flecken oder

⁷² GA Frick. Vgl. dazu auch StAA 7790, Streit zwischen dem Schaffner und der Gemeinde Frick, 1766; vgl. auch das Bereinigungsgericht, S. 167 ff. Die Sorge für die richtige Ablieferung von Abgaben oder Zinsen konnte sogar soweit führen, dass eine Gemeinde bei Unklarheiten ein Stück Gemeindeland unter die Bürger aufteilte und die entsprechenden Verpflichtungen daran band. In Hellikon wurde 1719 die ganze Stighalde, «so bis ahnhero ein gemein- undt mit keinem grundtzüns beschwerth oder sonsten verhaftes gueth gewesen . . . under gesambter dermahliker burgerschaft für aigen abgethailt [und] jedem das seinige sambt darauf gebührendten ahnzahl züns ohnparteyisch zuegeschriben». StAA 7812, Bereine.

dorfs höchster straf und gebott gestraft werden, und so einig oder anderer unterthan solches übertreten und sich der gehorsame, gemächnis und bräuchen halber nit wollte sich dem landsbrauch nach strafen lassen, alsdann soll unser obrigkeit denselben nach ihrem gefallen und seinem verdienen nach zu strafen befugt sein.»⁷³ Bei der von den Untertanen gewünschten obrigkeitlichen Bestätigung bestimmter Gemeindeverordnungen handelt es sich also nicht um eine «Einmischung» der Herrschaft in dörfliche Belange, sondern vielmehr um eine Zusammenarbeit, bei der nebenbei auch die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde anerkannt wurde.⁷⁴ Dass die Obrigkeit solche Gelegenheiten gleichzeitig dazu wahrnahm, einigermaßen ausgleichend auf die verschiedenen Rechtsverhältnisse einzuwirken, tat der Stellung der Gemeinde keinen Abbruch.

Neben dem Setzen von neuem Recht bestand die Aufgabe, die alten Rechte und Freiheiten zu bewahren und in Erinnerung zu behalten. Zu diesem Zwecke verlas der Vorgesetzte mindestens einmal im Jahr alle alten Briefe und Verordnungen.

III. Die Stellung der Gemeinde gegen aussen

Als im 18. Jahrhundert der Zusammenhang zwischen der dörflichen Wirtschaft und der Gemeinde allmählich gelockert wurde, zeigte es sich, dass im Laufe der Zeit aus dem wirtschaftlichen Zweckverband, dem wesentliche Merkmale der echten Gemeinde noch gefehlt hatten, ein politischer Verband geworden war, dessen Wirksamkeit sich allerdings auch jetzt noch vornehmlich auf den begrenzten Kreis des Dorfes bezog. Die frühere rein privatrechtliche Vereinigung der Güterbesitzer hatte sich zur bürgerlichen Gemeinde entwickelt, die zunehmend öffentlich-rechtlichen Charakter annahm und zahlreiche Aufgaben der Staatsverwaltung besorgte; und als später der wirtschaftliche Unterbau gänzlich wegfiel, blieb die Gemeinde als lebensfähige Institution bestehen. Dieser gefestigten innern Position entsprach eine verhältnismässig starke Stellung gegen aussen, sowohl gegen Nachbargemeinden als auch gegen die Herrschaft. Schon lange vor dem 18. Jahrhundert begegnen wir zahlreichen Aeusserungen eines steigenden Selbstbewusstseins, das allein schon dadurch gefördert wurde, dass die Gemein-

⁷³ StAA 6529.

⁷⁴ Vgl. dazu Bader, Dorfgemeinschaft, S. 338.

de bei Rechtsstreitigkeiten auch vor höheren Gerichten als handlungsfähige Partei anerkannt wurde.⁷⁵

Bei den zahlreichen Verträgen mit Nachbargemeinden handelte es sich vor allem um Abmachungen über gemeinsame Weide und Bewässerung sowie über Grenzfragen.⁷⁶ In solchen Angelegenheiten konnte eine Gemeinde selbst gegen eine Stadt als gleichberechtigte Partei auftreten. So stand Kaisten wegen Weiderechten in einem langen Rechtsstreit mit Laufenburg, der 1670 schliesslich vor dem Obervogt beider Herrschaften, Johann Baptist von Grandmont, zugunsten von Kaisten beendet wurde.⁷⁷ Möhlin schloss mit der Stadt Rheinfeldern Verträge über die gemeinsame Wässerung seit dem ausgehenden Mittelalter bis zur letzten Wasserordnung vom 4. Dezember 1915.⁷⁸

Kaum weniger selbstbewusst traten die Gemeinden auch gegen die Herrschaft selbst oder gegen Kollatoren und Zehntherrn auf; bei Streitigkeiten mit den letzteren erhielten sie übrigens öfters kräftige Unterstützung von den landesherrlichen Stellen. Wir beschränken uns auf die Schilderung eines einzelnen Beispiels, nämlich des Fricker Trottenstreites im ausgehenden 17. Jahrhundert. Die Fricker Trotte, welche die Gemeinde auf Grund eines alten Rechts unterhielt, war in den letzten Jahren des Dreissigjährigen Krieges zerstört worden. Die Deutschordenskommende Beuggen, welche die Kollatur- und Zehntrechte in Frick besass, sah die lange gewünschte Gelegenheit zum Bau einer Zehnttrotte gekommen. Abgesehen von den bisher verloren gegangenen Trottengebühren hatte sie sich ohnehin immer um einen Teil des Weinzehnts betrogen geglaubt. Die Gemeinde Frick setzte jedoch alle Hebel in Bewegung, um den Bau einer Zwangstrotte zu verhindern. Die Vorgesetzten gelangten an das Kameralamt und an die vorderösterreichische Regierung. Ihre ununterbrochenen Bemühungen führten schliesslich zum Erfolg. Die Kommende erhielt keine Baubewilligung, während die Gemeinde gegen 1690 die für den Wiederaufbau der alten Trotte erforderlichen Mittel beisammen hatte. Als die Arbeiten begonnen wurden, klagte der Komtur von Beuggen vor dem oberösterreichischen Kammergericht gegen Vogt, Geschworene und ganze Gemeinde von Frick sowie gegen die Freiburger Regierung, da sie Partei für die Untertanen ergriffen hatte. Allein in Innsbruck wurde zugunsten der untern Instanz entschieden. Die Fricker konnten ihre Trotte fertig

⁷⁵ Vgl. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 420 ff.; ferner Haselier, Hauenstein, S. 57 ff.

⁷⁶ Zahlreiche Beispiele dafür in StAA 6372, 6252, 6282, 7889, 7962 und Urkunde Nr. 171.

⁷⁷ Aargauer Urkunden, VI, Nr. 424.

⁷⁸ StAA 6372; vgl. dazu Schib, Möhlin, S. 123 ff.

bauen, und das Deutschordenshaus musste sämtliche Gerichtskosten übernehmen.⁷⁹ Es lässt sich leicht denken, dass durch einen solchen Fall das Selbstbewusstsein einer Gemeinde wie auch das Vertrauen zu den hilfsbereiten Regierungsstellen nicht wenig gestärkt wurden.

5. Kapitel: Das dörfliche Gerichtswesen

I. Höhere Gerichte

1. Das Malefizgericht

Die Quellen über das Malefizgericht beschränken sich auf ein gutes halbes Dutzend Gerichtsordnungen aus dem 16. Jahrhundert bis in die Zeit Leopolds I. und einige Prozessakten aus dem endenden 17. Jahrhundert. Aus dem 18. Jahrhundert liegt dagegen sehr wenig vor, was wohl nur damit erklärt werden kann, dass die Obrigkeit das Blutgericht an sich zog.¹

Nach den alten Malefizgerichtsordnungen führte «einer jeden landschaft obervogt, so jeder zeit ist, den stab». Die 24 «*Urthelsprecher*» rekrutierten sich aus der entsprechenden Landschaft, wobei es indessen auch Ausnahmen geben konnte. So heisst es in den Akten über den Prozess gegen den ehemaligen Obervogteiverwalter Andreas Fleckenstein von Herznach «wegen begangner unterschiedlicher entzätzlich vichisch unchristlicher handlung»: «Dis malefizgericht hette zwar sollen in dem Frickthal gehalden und einzig von Frickthaler[n] besezt werden»; da jedoch der Fricker Vogt und die Rechtsprecher «mit weinenden augen gebetten, dass, weillen es ihren obervogt antreffen solle, man ihnen umb gottes willen verschonen solle», wurden die Urteilsprecher aus dem Rheintal und Möhlinbach genommen. «Stabführer oder landtrichter [war] Hanns Tschudti, vogt zu Magten und obervogteyverwalter in Möhlinbach.»² — Die sieben *Zeugen*, die besonders feierlich auftraten, waren während des Verhörs zugegen und

⁷⁹ StAA 7791 und 6212, 5; die Entscheide der vorderösterreichischen Regierung von 1694 und des oberösterreichischen Kammergerichts von 1697 sind auch im Fricker Dorfbuch festgehalten, GA Frick.

¹ Interessanterweise haben Otto Weiss und Paul Roth den gleichen Tatbestand auch für das Tessin und die Basler Landvogteien festgestellt.

² StAA 6530, Malefizgericht vom 4. Juli 1686.